

Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde  
Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin



INTERDISZIPLINÄRER  
ARBEITSKREIS FÜR  
FORENSISCHE  
ODONTO-STOMATOLOGIE



# NEWSLETTER



GERMAN ACADEMY OF FORENSIC ODONTOSTOMATOLOGY

---

Organ des Interdisziplinären Arbeitskreises für Forensische Odonto-Stomatologie  
der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und  
der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin

A publication of the German Academy of Forensic Odontostomatology  
of the German Society of Dental Oral and Craniomandibular Sciences  
and the German Society of Legal Medicine

ISSN 0947-6660

---

**AKFOS (2014)**

**Jahr 21: No.3**

*Lectori benevolentissimo salutem dicit*

---

## Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Freunde des AKFOS,  
das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu und man blickt zurück. Es war ein Jahr, welches uns insbesondere im Juli wieder einmal vor Augen geführt hat, dass eine ständige und konsequente Weiterbildung auf dem Gebiet der Identifizierung notwendig ist. Zwei Flugzeugabstürze innerhalb kurzer Zeit mit deutschen Opfern haben zu einem erneuten Einsatz der IDKO geführt. Trotz widriger Bedingungen konnten die Opfer identifiziert werden. Die Jahrestagung Ende Oktober in Mainz und das 15. Internationale Symposium Zahnärztliche Identifizierung in der Sanitätsakademie der Bundeswehr in München sowie der 6. Lehrgang Zahnärztliche Identifizierung in Halle (Saale) unterstreichen die zahlreichen Aktivitäten des Arbeitskreises. Man kann insofern auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Leider hat uns unser Ehrenvorsitzender kurz vor der diesjährigen Jahrestagung verlassen müssen. Für mich als sein Nachfolger im Amt und für viele andere langjährige Teilnehmer der Jahrestagung war eine erkennbare und fühlbare Lücke in Mainz vorhanden. Klaus Röttscher fehlte am Freitagabend und im Hörsaal, wir werden ihn vermissen. Ich wünsche für das bevorstehende Weihnachtsfest ein paar erholsame Feiertage, möge uns ein Ereignis mit dem Tsunami wie vor 10 Jahren erspart bleiben, und ein erfolgreiches Neues Jahr.

Prof. Dr. Rüdiger Lessig  
AKFOS-Vorsitzender

**Herausgeber:**

Interdisziplinärer Arbeitskreis für Forensische Odonto-Stomatologie (AKFOS)  
der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)  
und der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM)

**Redaktion und Vorstand des Arbeitskreises:****1. Vorsitzender Univ.-Prof. Dr. med. Rüdiger Lessig**

Universitätsklinikum Halle (Saale) - Institut für Rechtsmedizin  
Franzosenweg 1, D-06112 Halle/Saale  
Tel: (0345) 557 1768, Fax: (0345) 557 1587  
E-Mail: [ruediger.lessig@uk-halle.de](mailto:ruediger.lessig@uk-halle.de)

**2. Vorsitzender Univ.-Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Ludger Figgner**

Westfälische Wilhelms-Universität Münster - Zentrum für ZMK  
Poliklinik für zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde  
Waldeyerstr. 30, D-48149 Münster  
Tel: (0251) 834 7080, Fax: (0251) 834 7182  
E-Mail: [figgenl@uni-muenster.de](mailto:figgenl@uni-muenster.de)

**Sekretär und Schriftführer Dr. med. Dr. med. dent. Claus Grundmann**

Arnikaweg 15, D-47445 Moers  
Tel: (02841) 40406  
E-Mail: [clausgrundmann@hotmail.com](mailto:clausgrundmann@hotmail.com)

**Webmaster Dr. med. dent. Klaus-Peter Benedix**

Schloss Oranienstein, Oraniensteiner Str. 56, D-65582 Diez an der Lahn  
Tel (dienstl.): (06432) 940-2050, Fax (dienstl.): (06432) 940-2349  
E-Mail: [Klaus@drbenedix.de](mailto:Klaus@drbenedix.de) oder [klauspeterbenedix@bundeswehr.org](mailto:klauspeterbenedix@bundeswehr.org)

**Webmaster Dr. med. dent. Karl-Rudolf Stratmann**

Sürther Hauptstr. 194, D-50999 Köln  
Tel: (02236) 65500, Fax: (02236) 967 140  
E-Mail: [dr.stratmann@koeln.de](mailto:dr.stratmann@koeln.de)

**Ehrenvorsitzender: Dr. med. Dr. med. dent. Klaus Röttscher †**

**Der Arbeitskreis verfügt über einen Internetauftritt: [www.akfos.org](http://www.akfos.org)  
Hier können alle AKFOS-Newsletter und Informationen eingesehen werden.**

**Hinweis der Redaktion:**

**The International Organisation of Forensic Odontostomatology (IOFOS)  
is available: [www.iofos.eu](http://www.iofos.eu)**

**L' Association Française d' Identification Odontologique (AFIO)  
is available: [www.afioasso.org](http://www.afioasso.org)**

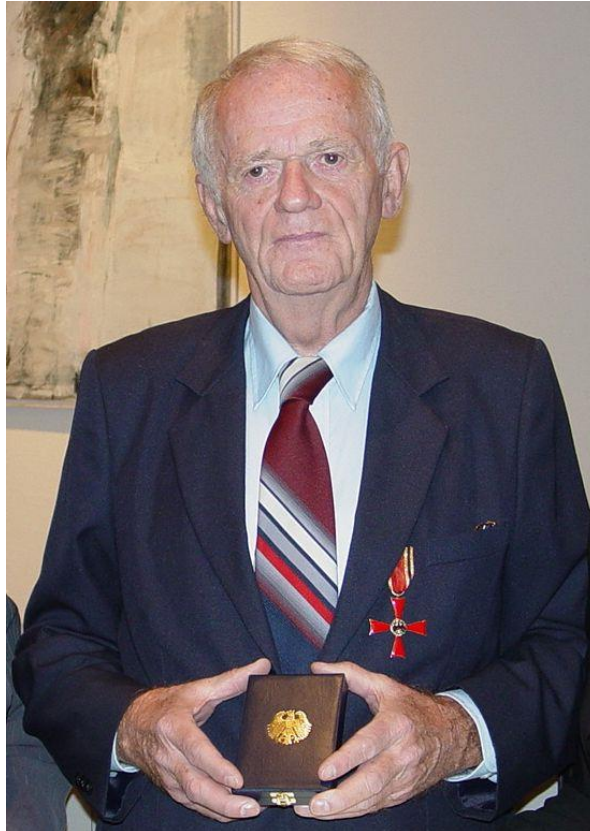
**The American Society of Forensic Odontology (ASFO)  
is available: [www.asfo.org](http://www.asfo.org)**

**Inhaltsverzeichnis:**

Editorial	27
Impressum	28
In memoriam Dr. Dr. Klaus Röttscher †	30
38. Jahrestagung des Arbeitskreises für Forensische Odontostomatologie (AKFOS) - Tagungsprotokoll	33
Napierala, R Die Zugewinnngemeinschaft	38
Veranstaltungen	43

## In memoriam

Am 21. Oktober 2014 - nur wenige Tage vor der 38. AKFOS-Jahrestagung - verstarb plötzlich und unerwartet der langjährige AKFOS-Vorsitzende und Ehrenvorsitzende Dr. med. Dr. med. dent. Klaus Röttscher. Er wurde am 25. Juli 1933 in Buchholz/Sachsen geboren und studierte im Anschluss an das Abitur in Annaberg an der Universität Leipzig Medizin und Zahnmedizin.



Nach der in Jahre 1957 erfolgten Promotion zum „Dr. med.“ war er zunächst drei Jahre als praktischer Arzt im Landambulatorium Groitzsch, Kreis Borna bei Leipzig, tätig. Seine wissenschaftliche Ausbildung begann er im Bezirkskrankenhaus St. Georg, Leipzig, am Institut für Pathologie, wo er 1964 den Facharzt für allgemeine Pathologie erwarb. Seitdem arbeitete er als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Leipzig. Dort erfolgte 1967 die Anerkennung als Facharzt für gerichtliche Medizin und 1968 -nach abgeschlossenem Zahnmedizinstudium- die Promotion zum „Dr. med. dent.“. In diesen Jahren spezialisierte er sich auf dem Gebiet der forensischen Stomatologie.

Als Spezialist auf dem Gebiet der forensischen Zahnheilkunde nahm er 1968 an den Identifizierungsarbeiten bei dem Zugunglück in Langenweddingen (96 Todesopfer) und 1971 bei dem Flugzeugabsturz bei Königswusterhausen (156 Todesopfer) teil.

Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik war er von 1977 bis 1998 in Speyer am Rhein als Zahnarzt in eigener Praxis tätig.

In dieser Zeit widmete er sich weiterhin mit großem Engagement der forensischen Odonto-Stomatologie, wurde Mitglied des AKFOS und knüpfte erfolgreich internationale Kontakte. Er gilt im In- und Ausland als anerkannter Fachmann auf diesem Spezialgebiet.

In den Jahren 1990 bis 1993 war er Präsident der „International Organisation for Forensic Odonto-Stomatology (IOFOS)“ und erhielt für die erfolgreiche Tätigkeit als "Internationaler Präsident der forensischen Zahnärzte" im Jahre 1994 die Verdienstmedaille der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

Von 1998 bis 2010 war Dr. Dr. Rötzscher 1. Vorsitzender des „Arbeitskreises Forensische Odonto-Stomatologie (AKFOS)“ der „Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)“ und der „Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM)“. Mit großem Eifer organisierte Dr. Dr. Rötzscher die jährliche wissenschaftliche Tagung des „Arbeitskreises Forensische Odonto-Stomatologie“ in der Universitätszahnklinik Mainz. Immer wieder gelang es ihm hierzu nationale und internationale Kapazitäten der forensischen Zahnmedizin als Referenten zu gewinnen. Die Veranstaltung ist bis heute ein Anziehungspunkt für forensisch interessierte nationale und internationale zahnärztliche Kolleginnen und Kollegen.

2001 wurde er mit der HERMANN-EULER-MEDAILLE im Namen des Vorstandes der DGZMK für seine Aktivitäten auf dem Gebiet der Forensischen Zahnheilkunde im In- und Ausland ausgezeichnet. Dr. Dr. Rötzscher ist Ehrenmitglied der „Association Française d'Identification Odontologique (A.F.I.O.)“. Er war von 1994 bis 2010 verantwortlicher Redakteur des seit 1994 dreimal jährlich erscheinenden Newsletter des „Arbeitskreises Forensische Odonto-Stomatologie (AKFOS)“.

Lehrbuchbeiträge sowie über 70 Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften im In- und Ausland zeugen von reger wissenschaftlicher Arbeit. An den Universitäten Tübingen und Aachen hielt Klaus Rötzscher Gastvorlesungen zum Thema „Forensische Zahnmedizin“, um die dortigen jungen Studentinnen und Studenten für dieses wichtige Teilgebiet der Zahnheilkunde zu sensibilisieren.

Dr. Dr. Rötzscher war Gründungs- und Vorstandsmitglied der „Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD)“ der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin und hat maßgeblich an den Begutachtungsrichtlinien zur forensischen Altersschätzung mitgearbeitet.

Herr Kollege Rötzscher hat als Vorsitzender des „Arbeitskreises Forensische Odonto-Stomatologie“ immer wieder großen Wert auf die wissenschaftliche Zusammenarbeit der „Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ mit der „Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin“ gelegt. Als Krönung seiner wissenschaftlichen Verdienste erschien im Jahre 2000 im Springer Verlag Berlin

Heidelberg das von ihm verfasste Buch „Forensische Zahnmedizin“, dessen erste Auflage bereits nach kurzer Zeit vergriffen war.

Aufgrund seines großen Erfahrungsschatzes auf dem Gebiet der zahnärztlichen Identifizierungen war Dr. Dr. Klaus Rötzscher viele Jahre Mitglied der Identifizierungskommission (IDKO) des Bundeskriminalamtes. Schon kurze Zeit nach Ausbruch des Tsunami in Südostasien vom zweiten Weihnachtstag 2004 wurde er durch das BKA nach Thailand entsandt.

Insgesamt hielt sich Dr. Dr. Rötzscher mehr als drei Monate im thailändischen Krisengebiet auf, um deutsche und internationale Flutopfer zu identifizieren. Bei tropischen Temperaturen mit extremer Hitze und Luftfeuchtigkeit arbeitete er täglich bis an die Grenzen seiner Physis und Psyche, um den Hinterbliebenen in ihren Heimatländern Gewissheit über das Schicksal ihrer Liebsten zu verschaffen. Dabei versäumte er es nicht gleichzeitig junge deutsche und internationale Zahnärztinnen und Zahnärzte auf dem Gebiet der Forensischen Zahnheilkunde weiterzubilden und sein unschätzbares Wissen an die junge Generation weiterzugeben.

Auf Grund seines international hohen Ansehens und seiner jahrzehntelangen weltweiten beruflichen Kontakte auf dem Gebiet der Forensischen Odonto-Stomatologie war er an der Umsetzung einheitlicher Standards zur Identifizierung der unzähligen Flutopfer maßgeblich beteiligt. Seine in Thailand geleisteten Dienste verdienen Hochachtung und Wertschätzung. Sie gelten unter den nationalen und internationalen Zahnärztinnen und Zahnärzten als beispiellos und vorbildlich.

Herr Dr. Dr. Klaus Rötzscher wurde - gemeinsam mit 32 anderen Deutschen Zahnärztinnen und Zahnärzten, welche im Auftrag des Bundeskriminalamtes nach der Tsunami-Katastrophe in Thailand und Sri Lanka eingesetzt wurden - im Bundesgesundheitsministerium in Berlin im Oktober 2005 wegen der in Südostasien vollbrachten Leistungen mit der „Verdienstmedaille der Deutschen Zahnärzteschaft“ ausgezeichnet.

Er erhielt im Jahr 2005 die Dankesurkunde für Einsatz bei der Identifizierung der Tsunami-Opfer durch den Bundesminister des Inneren, Otto Schily, sowie als externes Mitglied der IDKO den Medienpreis „Bambi 2005“ in der Kategorie „Engagement“, verliehen an die Identifizierungskommission des Bundeskriminalamtes. Im Oktober 2006 erfolgte die Auszeichnung mit dem Gösta-Gustafson-Award – ebenfalls für die in Thailand erbrachten Leistungen zur Identifizierung der Tsunami-Opfer vom zweiten Weihnachtstag 2004.

Am 21.12.2007 wurde Herrn Dr. Dr. Klaus Rötzscher durch die damalige Rheinland-Pfälzische Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (und jetzige Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz), Frau Malu Dreyer, in Mainz das „Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ verliehen.

Von 1998 bis 2010 war der Verstorbene Vorsitzender des "Arbeitskreises Forensische Odonto-Stomatologie (AKFOS)": für seine unschätzbaren Verdienste wurde er im November 2010 mit der AKFOS-Ehrenmitgliedschaft und gleichzeitig mit der Ehrennadel der "Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)" ausgezeichnet.

Als das Lebenswerk des Verstorbenen darf das im Jahre 2014 im Springer-Verlag, Heidelberg, erschienene Fachbuch „Forensic and Legal Dentistry“ bezeichnet werden, an dessen 2. und erweiterter Auflage der Verstorbene bis wenige Tage vor seinem Tod gearbeitet hat.

Der Vorstand des „Arbeitskreises Forensische Odonto-Stomatologie (AKFOS)“ verneigt sich vor seinem Ehrenvorsitzenden und dankt ihm für seine unermüdlichen und großartigen Leistungen zum Wohle unseres gemeinsamen Arbeitskreises sowie für seine vorbildlichen Verdienste, die zum hohen Ansehen von AKFOS sowohl im In- als auch im Ausland beigetragen haben.

Prof. Dr. Rüdiger Lessig, Halle/Saale  
Prof. Dr. Dr. Ludger Figgenger, Münster  
Dr. Dr. Claus Grundmann, Duisburg

### **38. Jahrestagung des Arbeitskreises für Forensische Odontostomatologie (AKFOS)**

Am 25.10.2014 fand im Hörsaal der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz die 38. Jahrestagung des „Arbeitskreises für Forensische Odontostomatologie“ der „Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ (DGZMK) und der „Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin“ (DGRM) statt.

Die Tagung, an der Kolleginnen und Kollegen aus Belgien, Frankreich, Norwegen, Syrien und Deutschland teilnahmen, wurde vom AKFOS-Vorsitzenden, Prof. Dr. Rüdiger Lessig, Halle/Saale, eröffnet.

Zu Beginn der Veranstaltung erinnerte Prof. Lessig an den langjährigen AKFOS-Vorsitzenden und -Ehrenvorsitzenden Dr. Dr. Klaus Rötzscher, Speyer, der wenige Tage zuvor plötzlich und unerwartet verstorben war. Die Anwesenden erhoben sich von ihren Plätzen und gedachten Klaus Rötzscher, der mit den meisten Kolleginnen und Kollegen über viele Jahrzehnte freundschaftlich verbunden war.

Auch in diesem Jahr wurde durch den AKFOS-Vorstand der Gösta-Gustafson-Award verliehen: diesmal an zwei Belgische Kollegen, die sich seit mehr als vier Jahrzehnten mit der Forensischen Odontostomatologie beschäftigen:

Dr. Eddy de Valck, Beigem, und Dr. Yvo Vermylen, Boortmeerbeek.



**Gösta-Gustafson-Award 2014:** Prof. Dr. Rüdiger Lessig, Dr. Eddy de Valck, Dr. Yvo Vermylen, Dr. Dr. Claus Grundmann, Prof. Dr. Dr. Ludger Figgenger (von links nach rechts)

In seinem Festvortrag berichtete de Valck über die Entwicklung der dentalen Forensik in Belgien: Die Anfänge lägen bei Charles the Bold (Karl I. der Kühne) (1433-1477), der versuchte die Bissspuren bei Adam und Eva einzuordnen.

Bei einem Grubenunglück in einem Kohlenbergwerk bei Mareinelle war es 1956 zu einem Feuersausbruch gekommen: 262 Bergarbeiter -alle in der gleichen Arbeitskluft- kamen um's Leben:

Es sollte in Belgien die letzte Katastrophe sein, bei der keine zahnärztlichen Identifizierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.



Im Jahre 1967 kam es in Brüssel zu einem Kaufhausbrand, bei dem 323 Tote zu beklagen waren: es wurden die ersten dentalen Vergleichsuntersuchungen zu Identifizierungszwecken durchgeführt. 1971 folgte ein Flugzeugabsturz einer „Vickers Vanguard“ der British-European-Airways (BEA) über Belgien. Alle 55 Passagiere und 8 Besatzungsmitglieder fanden den Tod. Zu deren Identifizierung wurden forensisch-odontologische Maßnahmen durchgeführt.

Die Geburtsstunde des Belgischen „Disaster Victim Identification (DVI) Teams“ lag im Jahre 1978, als auf einem Campingplatz im katalonischen Los Alfaques 217 Personen aus Belgien (18 Personen), Spanien, Frankreich und Deutschland um's Leben kamen. De Valck erinnerte in diesem Zusammenhang auch an 8 Fehlidentifizierungen und deren dramatische Folgen für die Familienangehörigen.

Weitere Katastrophen mit Beteiligung des Belgischen DVI-Teams -einschließlich in der Forensik ausgebildeter Zahnärzte- war die Kenterung des Fährschiffs „Harald of free Enterprise“ vor Zeebrügge (1987) mit 193 Toten, zwei Explosionen (Eynatten, 1995, Brandkatastrophe in einer Autobahntankstelle mit 16 Toten, und Ghislenghien, 2004, Unglück an einer Gaspipeline mit 24 Toten), Flugzeugabstürze (1995 und 2013) sowie Zug- (2010) und Busunglücke (2003 und 2012). International bedeutende Einsätze -unter Mitwirkung des Belgischen DVI-Teams- waren die Tsunami-Katastrophe in Asien (2004) und der Absturz der Boeing 777 der Malaysian Airlines über der Ostukraine (2014).

Aber auch Einzelfallidentifizierungen, beispielsweise die Opfer des Belgischen Mörders und Sexualstraftäters Marc Dutroux oder die des Belgischen Pastors und Serienmörders Andras Pandy, der seine Opfer zerstückelte, anschließend in Säure auflösen versuchte und die Überreste in die Kanalisation warf, sollten nicht unerwähnt bleiben.

Im Anschluss berichtete Prof. Dr. Walter F. Haupt, Köln, über die Diagnostik und Konzepte der Hirntoddiagnostik: er differenzierte -unter Berücksichtigung der primären Krankheitsursache- reversible von irreversiblen Hirnschädigungen und wies auf den Ausschluss einer möglichen Intoxikation hin. Grundlagen seien die 1982 vom wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer erarbeiteten Richtlinien sowie das im Jahre 1997 verabschiedete Transplantationsgesetz. Der Nachweis des Verlustes der Hirnfunktion erfolge durch den Einsatz der Elektroencephalographie, durch evozierte Potentiale, Perfusionsszintigraphie, Angiographie und/oder Dopplersonographie. Die Hirntoddiagnostik erfolge unabhängig durch zwei Ärzte. Die Ärzte, die die Hirntoddiagnostik durchführen, dürfen weder an der Entnahme noch an der Übertragung der Organe des Organspenders beteiligt sein. Als Todeszeitpunkt gilt, wenn die letzte von vier erforderlichen Unterschriften beider Ärzte sich auf den Formularvordrucken befinden würde.

Prof. Dr. Dr. Ludger Figgenger, Münster, beschäftigte sich in seinem Vortrag mit dem neuen Patientenrechtegesetz und hinterfragte kritisch seine praktische Bedeutung, da das am 20.02.2013 verabschiedete Gesetz eine Verbesserung der Rechte von

Patientinnen und Patienten bewirken soll. Er erinnerte eingangs an die drei Kardinalpflichten für (Zahn-) Ärzte: Sorgfalts-, Aufklärungs- und Dokumentationspflicht. Mit verschiedenen Urteilen (z.B. OLG Hamm 3 U 114/94: „Es gibt keinen kassenzahnärztlichen Standard“) und Zitaten bzw. Auslegungen der zahnärztlichen Berufsordnung („Therapiefreiheit heißt nicht Therapiebeliebigkeit“ und „Therapiefreiheit heißt aber immer Therapieverantwortung“) beleuchtete er die juristischen Aspekte der Heilkunde.

Er erinnerte daran, dass die Patientenaufklärung nicht an (zahn-) ärztliches Hilfspersonal delegierbar sei und empfahl die üblichen Patientenaufklärungsbögen zu individualisieren; beispielsweise durch den handschriftlichen Zusatz: „Patient hatte keine weiteren Fragen.“ Der Referent betonte, dass ein Aufklärungsgespräch auch für ausländische Patienten verständlich sein muss. Bei Verwendung einer elektronischen Patientenakte muss bei Änderungen in jedem Fall der ursprüngliche Eintrag einschließlich des Änderungsdatums dauerhaft erkennbar sein. Seit 1978 hätten Patienten sowohl Einsichts- als auch Herausgaberecht ihrer Patientenakten; lediglich Kopierkosten seien von Seiten der Patienten zu tragen. Gleiches gelte für Röntgen- und computertomographische Aufnahmen.

Im Nachmittagsprogramm beschäftigte sich Oberfeldarzt Martin Ulbrich, Husum, mit „Fallstricken in der Implantologie“. Er wies darauf hin, dass dentale Implantationen in der Regel Elektiveingriffe seien und daher eine umfängliche Aufklärung mit Hilfe von Aufklärungsbögen erfordern würden. Als Standard würden heutzutage Messkugeln als Referenzhöhe, Bohrschablonen und im Unterkiefer das Verwenden von Gewindeschneidern gelten. Im Unterkiefer sollten dem Implantierenden die typischen linguale Einziehungen im Bereich der fehlenden Zähne 36 bzw. 46 bekannt sein, um linguale Knochenperforationen zu vermeiden. Ebenso seien für Implantationen im zahnlosen Unterkiefer Erfahrungen im Weichteilmanagement erforderlich. Selbstverständlich würden zu einem „Implantat-Aufklärungsgespräch“ auch die Aufzeichnung von Alternativen -z.B. ohne den Einsatz von Implantaten- gehören.

Oberfeldarzt Christoph Hemme, München, schilderte in seinem Vortrag zum „aktuellen Sachstand zur Standardisierungsarbeit und Ausbildung in der militärischen forensischen Identifizierung in der NATO“ die Schnittstellen der Identifizierung beim Vergleich von Interpol und NATO. In beiden Institutionen erfolgten Personenidentifizierungen durch ante- und post-mortale Vergleichsuntersuchungen in den Bereichen „Fingerprints, DNA und Dental“. Inzwischen läge bei den europäischen Militärpartnern Konsens bezüglich einheitlicher Formulare und eine einheitliche Software für Identifizierungsprozesse vor. Für November 2014 sei ein Pilot-Lehrgang für militärische Angehörige der NATO in Norwegen geplant: unter Berücksichtigung von STANAG 2464 sollen in einem fünftägigen Kurs norwegische, niederländische und deutsche zahnärztliche Kolleginnen und Kollegen intensiv geschult werden.

Anschließend sprach Reiner Napierala, Leitender Ministerialrat im Düsseldorfer Justizministerium, über die Zugewinnungsgemeinschaft während einer Ehe. Er schilderte

die Rechtslage während bzw. am Ende einer Ehe unter den Aspekten einer möglichen Scheidung bzw. des Todes. Für 80 Prozent der in Deutschland geschlossenen Ehen würde das Prinzip der „Zugewinnngemeinschaft“ gelten; die restlichen 20 Prozent würden sich auf „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“ aufteilen und einer notariellen Beurkundung bedürfen. Der Zugewinn würde -wie allgemein bekannt- aus dem Anfangsvermögen (bei Eheschließung) und dem Endvermögen (bei Trennung) bestimmt. Eine Vermögensveräußerung würde der Zustimmung des Ehepartners bedürfen. Laut Angaben des Referenten wird in Deutschland derzeit jede dritte Ehe geschieden – Tendenz steigend. Insofern wurden aus dem bei diesem Thema äußerst aufmerksamen Publikum zahlreiche Fragen gestellt. Ungeklärt ist, ob gewisse Eigeninteressen vorlagen.

Im letzten Vortrag der diesjährigen AKFOS-Jahrestagung sprach Dr. Andreas Müller-Cyran, München, über psychosoziale Konzepte im laufenden Einsatz und skizzierte, dass Einsatzkräfte keine Memmen sind. Der erfahrene Notfallseelsorger, Rettungsassistent und Theologe berichtete über die möglichen Einsatz-Belastungen, ausgelöst durch eine Vielzahl von Leichen, Wartezeiten, Schlafdefizite usw. Extrem belastend sei, wenn gleichzeitig Angehörigen-Kontakte stattfinden würden. Dies gelte es -wenn möglich- zu vermeiden. Ein Einsatz-Debriefing sollte auf jeden Fall nach jedem Einsatz stattfinden – jedoch nicht während eines noch laufenden Einsatzes. Die Erfahrungen hätten gezeigt, dass in den meisten Fällen nicht die Kompetenz der Einsatzkräfte entscheidend sei, sondern ihre Teamfähigkeit. Probleme würden ggf. auftreten bei der Rückkehr in's familiäre Umfeld und/oder an den gewohnten Arbeitsplatz. Jeder DVI-Einsatz sei eine persönliche Herausforderung, bei dem am Ende ein Kompetenzgewinn und eine Stärkung der Persönlichkeit feststellbar seien. Wichtig für die Einsatzkräfte seien eine gute Ausbildung, das Wissen um Belastungsreaktionen und das Beherrschen von individuellen Techniken zum Stressabbau. „Emotionale Anästhesien“ und die Aufhebung des Zeitgefühls seien völlig normale Reaktionen. Abschließend betonte der Referent, dass Identifizierungseinsätze stets herausfordernd und psychisch belastend seien; jedoch nur in seltenen Fällen traumatisierend wirken würden.

Für die anschließende AKFOS-Mitgliederversammlung wurde Herr Dr. Karl-Rudolf Stratmann, Köln, als Leiter gewählt. Der AKFOS-Vorsitzende Prof. Dr. Lessig berichtete über den alljährlich im Frühjahr in Halle/Saale stattfindenden Kursus zur Forensischen Odontostomatologie sowie seine Teilnahme an der Jahrestagung der französischen Schwestergesellschaft (AFIO) in Orleans und am „20. World Meeting of the International Association of Forensic Sciences (IAFS)“ in Seoul/Korea. Dort wurde er im Oktober 2014 als „Editor of the Newsletter“ in den IOFOS-Vorstand gewählt.

Der AKFOS-Sekretär berichtete ebenfalls über den Identifizierungs-Kursus in Halle/Saale sowie die Teilnahme an der Jahrestagung der Schweizer Schwestergesellschaft (FOCH). Er gab bekannt, dass er Ende Juli für zwei Wochen -im Auftrag des Bundeskriminalamts (BKA)- an einer internationalen Mission zur

Identifizierung der Absturzopfer des MH17-Fluges der Malaysian Airlines in Hilversum/Niederlande teilgenommen hat.

Der AKFOS-Webmaster Dr. Stratmann demonstrierte anschließend die Zugriffe auf die AKFOS-Homepage: neben Zugriffen aus Deutschland seien auch regelmäßige Kontakte aus den USA und Brasilien festzustellen. Daher wurde von den Anwesenden einstimmig beschlossen zukünftig auch eine englisch-sprachige Version der AKFOS-Homepage anzulegen, um möglichst viele internationale Interessenten zu erreichen.

Die Entlastung des AKFOS-Vorstandes erfolgte einstimmig. Bei den anstehenden Neuwahlen wurden Prof. Dr. Rüdiger Lessig (1. Vorsitzender), Prof. Dr. Dr. Ludger Figgenger (2. Vorsitzender) und Dr. Dr. Claus Grundmann (Sekretär) in ihre Ämter -bei jeweiliger Enthaltung des Kandidaten- einstimmig wiedergewählt.

Gleichzeitig haben die AKFOS-Mitglieder beschlossen den Vorstand um ein oder zwei Besitzerinnen/Beisitzer zu ergänzen. Das weitere Procedere soll auf der nächsten AKFOS-Jahrestagung festgelegt werden.

Prof. Dr. Rüdiger Lessig verabschiedete die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der AKFOS-Jahrestagung 2014 und lud gleichzeitig zur 39. Jahrestagung des Arbeitskreises für Forensische Odontostomatologie ein, die am Samstag, den 07.11.2015, in Frankfurt im Rahmen des „Deutschen Zahnärztetages 2015“ in Kooperation mit der „Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)“ stattfinden wird.

Dr. Dr. Claus Grundmann  
-AKFOS-Sekretär-

## Die Zugewinnngemeinschaft

Zugewinnngemeinschaft ist ein Begriff aus dem ehelichen Güterrecht, das in §§ 1363 bis 1563 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) normiert ist. Das BGB kennt drei eheliche Güterstände, nämlich Gütertrennung, Gütergemeinschaft und Zugewinnngemeinschaft. Gütertrennung und Gütergemeinschaft sind sog. Wahlgüterstände. Sie kommen nur dann zur Geltung, wenn Eheleute sie durch einen notariellen Vertrag wählen (§§ 1408, 1410 BGB). Die meisten Eheleute schließen jedoch keinen Ehevertrag. Für sie gilt daher das Gesetz und das sieht in § 1363 Abs. 1 BGB Zugewinnngemeinschaft vor.

### **Ehe**

Der Begriff der Zugewinnngemeinschaft ist irreführend. Er suggeriert wegen der Formulierung „Gemeinschaft“ eine Nähe zur Gütergemeinschaft, bei der das gesamte

Vermögen beider Eheleute deren gemeinschaftliches Vermögen wird. Zugewinnsgemeinschaft führt jedoch nicht zu einer Rechtsgemeinschaft. Das Prinzip der Zugewinnsgemeinschaft basiert vielmehr auf dem Gedanken der Gütertrennung. Die Vermögenswerte der Eheleute und ihre rechtliche Zuordnung sind und bleiben getrennt. Das schließt nicht aus, dass (auch) Ehegatten durch gemeinsame rechtsgeschäftliche Erklärungen gemeinsame Vermögenswerte schaffen, etwa eine Immobilie zu gleichen Miteigentumsanteilen erwerben. Auch können Ehegatten durch gemeinsame rechtsgeschäftliche Erklärungen gemeinschaftliche Konten eröffnen und die Verfügungsbefugnisse regeln. All das hat aber mit dem Güterstand nichts zu tun sondern folgt aus den allgemeinen, für jedermann geltenden Grundsätzen der Rechtsgeschäftslehre. Auch zwei Brüder oder Schwestern können ein Grundstück gemeinsam erwerben und dabei die Miteigentumsanteile festlegen.

Zugewinnsgemeinschaft bedeutet ferner, dass jeder Ehegatte allein, also ohne Einwirkungsmöglichkeit des anderen, befugt ist, sein Vermögen zu verwalten und über sein Vermögen frei zu verfügen. Von diesem Grundsatz gibt es im Wesentlichen nur eine Ausnahme. Sie ist in § 1365 Abs. 1 BGB geregelt und betrifft den Fall, dass ein Ehegatte sein Vermögen im Ganzen veräußern möchte. Eine derartige Veräußerung soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten rechtlich möglich sein, damit verhindert wird, dass der ehelichen Lebensgemeinschaft einseitig die Vermögensgrundlage entzogen wird. Der Begriff „Vermögen im Ganzen“ ist nicht wörtlich in dem Sinne zu verstehen, dass alles, also gleichsam auch das letzte Hemd, veräußert werden muss. Es kann auch die Veräußerung nur eines einzelnen Gegenstandes genügen, wenn dieser bei wirtschaftlicher Betrachtung nahezu das gesamte Vermögen ausmacht. Die Rechtsprechung nimmt dies an, wenn der Gegenstand ca. 85 - 90 % des Gesamtvermögens ausmacht, was insbesondere bei Grundstücken gelegentlich der Fall sein kann. In Ausnahmefällen kann das Familiengericht eine fehlende Zustimmung des Ehegatten jedoch ersetzen. Voraussetzung hierfür ist nach § 1365 Abs. 2 BGB, dass die beabsichtigte Veräußerung des Vermögens im Ganzen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht und dass der andere Ehegatte seine Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert.

### **Scheidung**

Die Bedeutung der Zugewinnsgemeinschaft zeigt sich am Ende der Gemeinschaft. Beendigungsgründe sind Scheidung oder Tod eines Ehegatten.

Die Anspruchsgrundlage im Falle der Scheidung bildet § 1378 Abs. 1 BGB. Die Vorschrift lautet: *„Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen als Ausgleichsforderung zu.“* Zugewinn ist nach § 1373 BGB der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Erforderlich ist demnach ein Vergleich zwischen End- und Anfangsvermögen. Hat ein Ehegatte am Ende der Ehe mehr als zu Beginn, so ist dieses „Mehr“ der Zugewinn. Die Frage des Zugewinns muss für beide Ehegatten getrennt voneinander geklärt werden, denn erst danach kann der Überschuss ermittelt werden.

Beispiel:

	Mann	Frau
Anfangsvermögen	0	0
Endvermögen	100.000	20.000
Zugewinn	100.000	20.000
Überschuss M	80.000	
Anspruch F		40.000

Das Prinzip ist einfach. Die Schwierigkeiten liegen jedoch in der Ermittlung der maßgeblichen Anfangs- und Endvermögen.

Das Endvermögen ist in der Regel verlässlicher zu ermitteln, weil die Berechnung zeitnah erfolgen kann. Entscheidender Zeitpunkt ist die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB). Endvermögen ist nach § 1375 Abs. 1 S. 1 BGB das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten gehört. Verbindlichkeiten sind dabei über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen (§ 1375 Abs. 1 S. 2 BGB), was bedeutet, dass das Endvermögen im negativen Zahlenbereich liegen kann. Nach § 1375 Abs. 2 BGB sind dem Endvermögen bestimmte Vermögenswerte hinzuzurechnen, die ein Ehegatte in der Absicht, den anderen zu benachteiligen, während der Ehe einem Dritten zugewandt hat. Dadurch soll verhindert werden, dass ein Anspruch des anderen Ehegatten bewusst verringert oder gar vereitelt wird.

Die Berechnung des Anfangsvermögens ist schwieriger. Sie ist nämlich auf den Zeitpunkt der Eheschließung zu beziehen und der kann Jahrzehnte zurückliegen. Für den (seltenen) Fall, dass die Ehegatten ein Vermögensverzeichnis verfasst haben sollten, wird vermutet, dass das Verzeichnis richtig ist (§ 1377 Abs. 1 BGB). Soweit kein Verzeichnis aufgenommen worden ist, wird vermutet, dass das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt (§ 1377 Abs. 3 BGB). Das bedeutet anders formuliert, dass als Anfangsvermögen „Null“ vermutet wird. Behauptet ein Ehegatte für sich ein höheres Anfangsvermögen, so hat er dies zu beweisen, denn es ist für ihn günstig, weil es seinen Zugewinn verringert. Umgekehrt kann der andere Ehegatte Schulden einwenden, weil auch bei der Berechnung des Anfangsvermögens Verbindlichkeiten über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen sind (§ 1374 Abs. 3 BGB). Zu berücksichtigen ist ferner, dass ein Ehegatte während der Ehe Vermögen erwerben kann, ohne dass der Vermögenserwerb in Verbindung gebracht werden kann mit dem arbeitsteiligen und gemeinsamen Wirken der Eheleute. Das Gesetz benennt insoweit ausdrücklich Erbschaften und Schenkungen Dritter (§ 1374 Abs. 2 BGB). Um diese Vermögenszuwächse zugewinnneutral zu behandeln, schlägt das Gesetz in § 1374 Abs. 2 BGB sie dem Anfangsvermögen hinzu. Die Aufzählung in § 1374 Abs. 2 BGB

ist nach herrschender Meinung weitgehend abschließend, eine Ausdehnung auf andere Fälle im Wege der Analogie demnach nur beschränkt möglich. Schmerzensgeld und Lottogewinne werden daher nach herrschender Meinung nicht dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, erhöhen also das Endvermögen und damit den Zugewinn, wenn die Gelder noch vorhanden sind.

### **Tod eines Ehegatten**

Die Zugewinnngemeinschaft endet nicht nur durch Scheidung sondern auch durch Tod eines Ehegatten. Auch in diesem Fall findet ein Zugewinnausgleich statt. Insoweit gilt allerdings nicht, jedenfalls nicht zwingend der zuvor dargestellte güterrechtliche Zugewinnausgleich. Es ist zu differenzieren.

Das deutsche Erbrecht basiert auf einem das gesamte Privatrecht prägenden Grundsatz, nämlich dem sog. Grundsatz der Privatautonomie. Privatautonomie bedeutet, dass jeder das Recht und die Freiheit besitzt, selbst darüber zu bestimmen, wie er seine rechtlichen Beziehungen gestalten möchte.

Für das Erbrecht bedeutet der Grundsatz der Privatautonomie, dass es in erster Linie Sache des Erblassers ist, zu Lebzeiten durch Testament oder Erbvertrag Erben zu bestimmen. Hat ein Ehegatte durch Testament oder Erbvertrag bestimmt, wie die Erbfolge sein soll, so ist das maßgeblich (gewillkürte Erbfolge). Ein güterrechtlicher Zugewinnausgleich findet daneben nicht statt. Hat also der verstorbene Ehegatte bestimmt, dass er von seinem Partner und seinen beiden Kindern zu je 1/3 beerbt werden soll, dann ist das so. Der überlebende Ehegatte und die beiden Kindern bilden eine Erbengemeinschaft, wobei jeder Miterbe zu 1/3 ist. Ein güterrechtlicher Zugewinnausgleich findet daneben nicht statt.

Die Mehrheit der Deutschen errichtet keine Verfügung von Todes wegen. In diesen Fällen kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Gesetzliche Erben sind nach deutschem Recht Verwandte und der Ehegatte. Bei den Verwandten bildet das Gesetz Ordnungen. Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, Erben zweiter Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Man kann noch weitere Ordnungen bilden, die praktische Relevanz schwindet jedoch. Um Ordnung in die Ordnungen zu bringen, bestimmt das Gesetz, dass ein Verwandter nicht zur Erbfolge berufen ist, solange noch ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Das Ehegattenerbrecht hängt in erster Linie davon ab, welche Verwandten neben ihm als Erben berufen sind. Sind z.B. neben dem Ehegatten Kinder des Erblassers vorhanden, dann erhält der Ehegatte 1/4. Sind nur Erben zweiter Ordnung vorhanden (also die Eltern oder deren Abkömmling), so bekommt er schon 1/2. Bereits hieraus wird Folgendes deutlich: Je entfernter der Verwandte, desto höher der Ehegattenerbteil. Zum anderen hat aber auch das Güterrecht maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Ehegattenerbteils. Haben die Ehegatten nämlich in Zugewinnngemeinschaft gelebt, so kommt es unabhängig von der Frage, ob es einen Zugewinn gibt, zu einer pauschalen Erhöhung des gesetzlichen

Ehegattenerbteils um 1/4 (§§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB). Dies führt dazu, dass der Ehegatte neben Kindern nicht nur 1/4 sondern 1/2 erbt, neben Eltern und deren Abkömmlingen nicht nur 1/2 sondern 3/4 usw. Einen weiteren güterrechtlichen Zugewinnausgleich gibt es daneben nicht mehr.

Abschließend sei noch auf Folgendes hingewiesen: Insbesondere in Fällen der gewillkürten Erbfolge kann es vorkommen, dass der überlebende Ehegatte durch die Anordnung von Todes wegen wirtschaftlich weniger erhält, als er im Falle eines güterrechtlichen Zugewinnausgleichs bei Scheidung erhalten würde.

Beispiel:

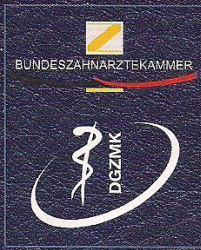
Die Frau verstirbt. Sie hinterlässt ein Vermögen von 600.000 €, das zugleich ihren Zugewinn darstellt. Die Frau hinterlässt ihren Ehemann und zwei Kinder. Testamentarisch hat sie bestimmt, dass ihr Ehemann und ihre Kinder Miterben zu je 1/3 sein sollen. Der Ehemann hat keinen Zugewinn erwirtschaftet.

Die testamentarische Anordnung bewirkt, dass der Ehemann und die beiden Kindern Miterben zu je 1/3 sind. Als solche sind sie unmittelbar am Nachlass rechtlich beteiligt. Die Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft führt dazu, dass der Ehemann wirtschaftlich 200.000 € erhält.

Wäre die Ehe geschieden worden, hätte der Ehemann zwar keine Rechte an bestimmten Vermögenswerten, aber einen Zahlungsanspruch gegen die Ehefrau in Höhe von 300.000 €. Ausgehend von einer Durchsetzbarkeit des Anspruchs bekäme er im Falle der Scheidung wirtschaftlich 100.000 € mehr. Der Ehemann wird in dieser Situation zu überlegen haben, ob er die ihm zugedachte Erbschaft (1/3) nicht ausschlagen sollte. Denn die Ausschlagung bewirkt, dass der Ehemann als Erbe wegfällt (§ 1953 Abs. 1 BGB), also so behandelt wird, als wäre er nie Erbe geworden. Für diesen Fall sieht § 1371 Abs. 2 und 3 BGB vor, dass der überlebende Ehegatte den güterrechtlichen Zugewinnausgleich geltend machen kann. Im Beispielfall würde dem Ehemann also ein Zahlungsanspruch gegen die Erben in Höhe von 300.000 € zustehen. Außerdem könnte er sogar noch den sog. kleinen Pflichtteilsanspruch geltend machen (§§ 1371 Abs. 3, 2, 2303 Abs. 2 BGB), der im Rahmen der Vortragsveranstaltung jedoch nicht weiter vertieft worden ist.

**Kontaktadresse:** Reiner Napierala  
Ltd. Ministerialrat  
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
E-mail: [reiner.napierala@jm.nrw.de](mailto:reiner.napierala@jm.nrw.de)





KONGRESSANKÜNDIGUNG • HERZLICH WILLKOMMEN 2015

# DEUTSCHER ZAHNÄRZTETAG

MEIN KONGRESS

Congress Center Messe Frankfurt am Main  
6.-7. November 2015

3. GEMEINSCHAFTSKONGRESS  
DER ZAHNMEDIZINISCHEN  
FACHGESELLSCHAFTEN

**ZAHNMEDIZIN INTERDISZIPLINÄR**




UPDATE 2015  
KLINISCH RELEVANT, KRITISCH BETRACHTET,  
KONSTRUKTIV DISKUTIERT


**WISSENSCHAFT ZUKUNFT**

[www.dtzt.de](http://www.dtzt.de)


Gastgeber:



Hessen




Rheinland-Pfalz



mit dem  
Europäischen  
Forum Zahnmedizin  
und dem  
Hessischen  
Zahnärztetag

QUINTESSENZ VERLAG




Stand: 22.09.2014



23<sup>rd</sup> Congress of the International  
Academy of Legal Medicine  
19 - 21 January 2015 | Dubai International Convention & Exhibition Centre



## 23<sup>rd</sup> Congress of the International Academy of Legal Medicine



## AMERICAN ACADEMY OF FORENSIC SCIENCES

AAFS ACCOUNT PORTAL  
APPLY FOR MEMBERSHIP  
PAY YOUR DUES

### Meetings

- [AAFS 67th Annual Scientific Meeting — Orlando, FL 2015](#)
- [Forensic Science Educational Conferences](#)
- [IAFS Meeting](#)
- [International Conferences](#)
- [International Educational Outreach Program](#)
- [Other Meetings](#)
- [AAFS 2014 Annual Meeting — Followup](#)

### AAFS 67th Annual Scientific Meeting — Orlando, FL 2015

February 2015 is the 67th Annual Meeting of the AAFS.



Check back often for meeting updates!

February 16-21 2015  
Hyatt Regency Orlando  
9801 International Drive  
Orlando, FL, USA 32819



## INDONESIAN SOCIETY OF FORENSIC ODONTOLOGY (InaSFO)

During the Indonesian Dental Association Congress in Pontianak, West Kalimantan, June 29, 2014 the Indonesian Ministry of Health, Indonesian Medical & Dental Council, Indonesian Dental Association, and Collegiate of 30 Dental Faculty Deans in Indonesia, has acknowledged the InaSFO from an organization of people interested in Forensic Odontology, to become an organization of Forensic Odontology Expert. This means that Forensic Odontology is now already being acknowledged as an expertise and have a better legal standing in front of the law. These are only 6 experts acknowledged which is of course a very small number for such a large country such as Indonesia. Therefore, The Indonesian Society of Forensic Odontology (InaSFO) plans to organize the 2<sup>nd</sup> International Symposium as our first step to further promote and prepare Forensic Odontologists in Indonesia. The meeting is planned to be held around February 20-21, 2015 in Surabaya, East Java. This activity is in accordance with the goal of the InaSFO to support Forensic Odontology teaching in 30 Dental Faculties all over Indonesia, and in other institutions like the Police, Army, Navy and Air Force. For this reason we would like to invite eight external expert instructors, to show how you manage Forensic Odontology in your country, as a reference for us to plan and step better in the future like : Prof. Vilma Pinchi, Prof. Gian Aristide Norelli, Prof. Valery Hedouin, Dr. Anne Becart, Prof. Yvo Vermeylen, Dr. Eddy de Valck, Prof. Chris Griffiths, Prof. Stephen Knott, Dr. Alain Middleton, Prof. Masatsugu Hashimoto, Brig Gen Dato Mohd Illham bin Haron, Prof. Prabhakaran Nambiar, Dr. Achmad Yudianto SpF Chief of Indonesian Forensic Pathologist Association some local and Asia Pacific speakers. After the 2 days symposium most of speakers and participants will fly to Bali for a 2 days Bali tour. Attached is our leaflet, all the registration fee, hotel is the same price for local and international participants See you in Surabaya and Bali next February 2015

Chairman of InaSFO Symposium  
Mieke Sylvia Margaretha, DDS., M.S., PhD.  
Professor of Orthodontics  
Departement of Orthodontics and Dentofacial Orthopedics  
Departement of Forensic Odontology  
Faculty Of Dentistry - Airlangga University



**Organizing Committee**

**Patron** : Prof. Ghan Phrasom, drg., SpJ, Sp BM (K)  
(Dean of Faculty of Dentistry, Antangana University)

**Advisor** : 1. drg. Peter Sahelangi, DFM  
2. drg. Hildebrand R. Quentgen, DFM

**Chairman** : Prof. Dr. Mieke Sijm, drg., MS, Sp OR (K)

**Chairman I** : Ananta Tanti Budi, drg., SpH, Mkes., Sp KJ (K)

**Secretary I** : Anissa Chusida, drg., Mkes.

**Secretary II** : Anis Kusumawati, drg., Mkes.

**Treasurer** : Dr. Supri Kristiani, drg., Mkes.

**Scientific Section** : Dr. Achmad Yudianto, dr., SpJ, SpH, Mkes.  
Dr. Haryono Utomo, drg., Sp OR  
Dr. Maslani Novita drg., Mkes.

**Programme Section** : Ervina S. Winoto, drg., SpOR  
Conservation Section : Ely Kusadana, drg., Mkes

**Publication Section** : Iwadi Djihadudin, drg., MS, Sp OR (K)

**Registration Section** : Meliani Maya, drg.

**Fund Section** : Henry Laksono, drg., SpProc  
M. Josef Kholidi, drg., Mkes., SpProc

**Equipment and Transportation Section** : Ramathan Harandi Putra, drg.

**Security Section** : Bambang Supeng Herjandi, drg.

**PAYMENT**  
Transfer :  
BCA BANK 3880540431  
A/n Susy Kristiani

**Contact person :**  
Susy Kristiani 08113401634  
Meliani Mayasari 081803130080

**The 2<sup>nd</sup> announcement**

**2<sup>nd</sup> InasFO Indonesia Society of Forensic Odontologist International Symposium**

**"Improving Professionalism and Cooperation Among Forensic Odontologist in Asia Pacific Countries"**

**20<sup>th</sup> - 21<sup>st</sup> February 2015**  
**Mercure Hotel**  
**Mercure Grand Mirama**  
**Surabaya - Indonesia**

**Dear Colleagues,**

On behalf of the 2<sup>nd</sup> InasFO Indonesia Society of Forensic Odontologist International Symposium, we would like to extend a warm invitation to all colleagues who are interested in our meeting which will be held from 20<sup>th</sup> - 21<sup>st</sup> February 2015 at Mercure Grand Mirama Surabaya, Indonesia. In this meeting, we will invite international and national speakers who will provide us with the new and innovative ideas to enhance excellence and professionalism in Forensic Dentistry.

We are looking forward to welcoming you all in Surabaya on 20<sup>th</sup> - 21<sup>st</sup> February 2015.

**REGISTRATION FEE**

	17-18 OCTOBER 2014	17-18 FEBRUARY 2015	20-21 FEBRUARY 2015
SCIENTIST / FACULTY / CLINICAL / DRC / SP	Rp. 1.000.000,-	Rp. 1.000.000,-	Rp. 1.500.000,-
MAKASUDIA	Rp. 750.000,-	Rp. 1.000.000,-	Rp. 1.250.000,-

**SKP PB PDGI**

**HOTEL IN SURABAYA**

**Mercure Surabaya Hotel**  
Jl. Raya Darmo 68 - 78  
Surabaya - Indonesia  
Superior twin room : Rp. 437.750,-  
Superior queen room : Rp. 516.000,-

**Grand Darma Suite**  
Jl. Plopo 1-3 Surabaya  
Jawa Timur - Indonesia 60241

**Arriad Surabaya**  
Jl. Dr. Soedjatmo No. 73 - 81 Surabaya  
60244, Indonesia

**SPONSOR**

Prof. Stephen Knott, Australia  
Prof. Vilma Pinchi, President IOFOD Italy  
Dr. Alan Middleton, Deputy Chairman ( Science ) Interpol DVI SC Australia  
Dr. Edy de Vaick, Belgium  
Prof. Yvo Vermyslen, Belgium  
Prof. Masatsugu Hashimoto, Japan  
Prof. Chris Griffiths, Australia  
Dr. Anne Beart, France  
drg. Peter Sahelangi, DFM Makassar  
drg. Hildebrand R. Quentgen, DFM Jakarta  
Prof. Dr. Elza Ibrahim Kusneri, M. Biomed, Jakarta  
Prof. Dr. Mieke Sijm, drg., MS, SpOR (K), Surabaya  
Brig Gen Dato' Dr. Mohd Itham Haron, ( Malaysia ) EWG FO Chairperson  
Prof. Dr. Hakan Mornstad, Malaysia  
Col. Dr. Chomquan Tongbalyai, Thailand  
Prof. Sisran Ranasinghe, Sri Lanka

## Second International Course in Forensic Odontology

The International Organisation for Forensic Odontology (IOFOS) and the Nordic Organization for Forensic Odontology (NOFOS) in cooperation with the Faculty of Odontology, University of Iceland, Reykjavik, invite you to a continuing course in personal identification, with special emphasis on computer aided identification.

Nordic forensic odontology has since long been highly respected for its systematic approach to dental identification. This is mainly due to the fact that the forensic dentists have been integrated members of the Disaster Victim Identification Commission. Academic posts in forensic odontology have ensured a sound scientific background for the practical work.

We want to renew the contact with those who have already taken the basic course by inviting to a continuing education course with enlargement and deepening on mass disaster identification and the computer program DVI System International. Special emphases will be given the new web-based version of the programme, which is quite different from the old version.

### Aim of the course:

- To train post-mortem and the ante-mortem registration on the Interpol form and entering data into computer using the completely revised version 5 of the DVI-System International.
- To train search, comparison and reporting using the computer program.
- To train the forensic dentist to work as supervisor for less experienced colleagues.
- To get an insight of the other disciplines (police, forensic pathologist, DNA-specialist)
- To train the identification of a mock accident with a number of difficulties

**Place:**  
Faculty of Odontology, University of Iceland, Reykjavik, Iceland.

### Topics:

#### Principles of comparative identification

- The new INTERPOL forms
- Registration of post-mortem dental status of a deceased person
- Retrieving relevant information from dental records
- Comparison of ante- and post-mortem dental data
- Evaluation of similarities and differences
- Formulation of conclusions and summarizing comparable details

#### Mass disasters

- The DVI team
- Mock accident
  - The new DVI System International, version 5
  - Enter dental information from dental records of a missing person
  - Enter dental information from a dead body
  - Searching and comparison AM / PM
  - Report writing

Language: English

**Participants:** Dentists who have basic knowledge in the previous versions of the Interpol/PassData DVI System International. If space is available also less experienced dentist are welcome.

**Fees:** 6 800 covering course expenses, lunches, coffee and a social program.

**Deadline for application:** April 1<sup>st</sup>, 2015.

**The course will not be arranged with less than 10 applicants and will be limited to 21 participants**

### APPLICATION FORM

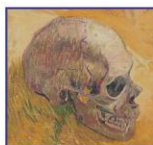
## SECOND INTERNATIONAL COURSE IN FORENSIC ODONTOLOGY

Computerised Dental Identification in Disasters

June 23<sup>rd</sup> to June 27<sup>th</sup> 2015  
Reykjavik, Iceland

Please send these informations by e-mail to: [svend@hi.is](mailto:svend@hi.is)

Family name  
First name  
Address  
Phone office  
Phone home  
Mobile phone  
E-mail  
University affiliation, if any  
Education



Vincent Van Gogh

## Second international continuing course in Forensic Odontology

Computerised Dental Identification in Disasters

June 23<sup>rd</sup> to June 27<sup>th</sup>, 2015  
Reykjavik, Iceland

### Lecturers:

**Assoc. Professor Svend Richter**  
Iceland  
[svend@hi.is](mailto:svend@hi.is)

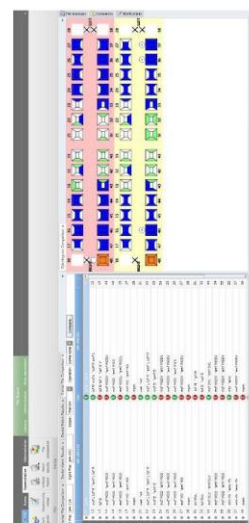
**Professor Tore Solheim**  
Norway  
[solheim@odont.uio.no](mailto:solheim@odont.uio.no)

**Professor Håkan Mornstad Sweden**  
[Hakan.mornstad@forodont.se](mailto:Hakan.mornstad@forodont.se)

### Information from and application to:

**Assoc. Professor Svend Richter**  
University of Iceland, Faculty of Odontology  
Vatnsnjarveg 16  
101 Reykjavik, Iceland

Mobile: +354-8935679  
Fax: +354-5254874  
E-mail: [svend@hi.is](mailto:svend@hi.is)



# 2015 AUSTRALIAN SOCIETY OF FORENSIC ODONTOLOGY SYMPOSIUM

## Coming of Age

5-7 November 2015, Vibe Hotel Darwin  
Northern Territory, Australia



The **Australian Society of Forensic Odontology** was established in the early 1980's to bring together dental graduates with an interest in developing and promoting forensic dental science. The Society is affiliated with the Australian & New Zealand Forensic Science Society and the Australian Dental Association. Members of the Society supply an odontology service for each State and Territory in Australia, with Practitioners providing expert opinion to police and the legal profession.

Forensic Odontology is a registered specialty with the Dental Board of Australia. The Society plays an important role in providing education and training programs, both Nationally and Internationally, to police, legal, medical and dental faculties at all levels. The Society is also involved in pursuing accreditation of Forensic Odontology courses by the Australian Dental Council to provide a pathway for those with further training in Forensic Odontology to achieve Specialist status with the Dental Board of Australia. Current research areas include: Use of CT imaging techniques in forensic odontology investigations; Age assessment using radiographic and CT imaging; DNA recovery from teeth; Maximising postmortem data from severe incineration cases; Differentiating dog dentitions; Development of training tools for odontologists; Validation studies in Odontology and Development of forensic information packages to dental professionals.

**Keynote Speaker:** Dr David R. Senn, DDS, DABFO